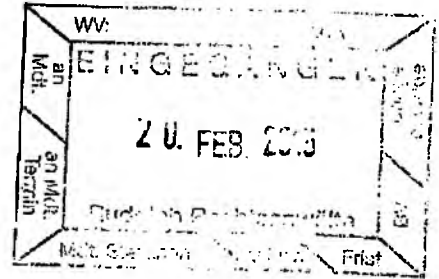
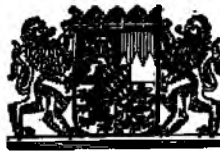


Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 17 Qs 7/15
403 Ds 801 Js 20601/14 AG Nürnberg



In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Krauß Christian, Westtorgraben 1, 90429 Nürnberg, Gz.: [REDACTED]

wegen Verleumdung

hier: Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 27.11.2014

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth -17. Strafkammer- durch die unterzeichnenden Richter am 16.02.2015 ohne mündliche Verhandlung folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] wird III. Ziff. 3. des Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 27.11.2014 - 403 Ds 801 Js 20601/14 - aufgehoben.
2. Die Staatskasse hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Beschwerdeführerin entstandenen Auslagen zu tragen.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin wurde mit Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 27.11.2014 wegen Verleumdung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Am 30.06.2014 stellte die Angeklagte über ihren mit Twitter verknüpften Facebook-Account auf dem Twitter-Account ..., welcher ihr gehört, unter Hinweis auf die Homepage des Geschädigten.... Folgenden Beitrag in das Internet ein: „Wer sucht einen Pädophilen-Stalker Tagesvater für seine Kinder – Dann hier ran“. Die in dem Beitrag enthaltenen – wie die Angeklagte wusste, ehrenrührigen – Vorwürfe sind unwahr und wurden von der Angeklagten erhoben, um dem Geschädigten zu schaden. Da auf der Internetseite des tatsächlich als Tagesvater tätigen Geschädigten dessen Telefonnummer und private Anschrift angegeben waren, musste der Geschädigte seine Internetseite schließen und sein Festnetztelefon abschalten, da der Geschädigte in der Folge ständig am Telefon beschimpft wurde.

Zwischenzeitlich ist der Geschädigte, der selbst alleinerziehender Vater von vier Kindern ist, umgezogen, weil er sich seine bisherige Wohnung nach dem Verlust seiner beruflichen Existenz nicht mehr leisten konnte.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht durch den Geschädigten... gestellt.“

Mit Beschluss vom 27.11.2014 setzte das Amtsgericht Nürnberg die Bewährungszeit auf 3 Jahre von der Rechtskraft des Urteils fest (I.), unterstellte die Angeklagte für die gesamte Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung der örtlich zuständigen Bewährungshilfe (II.) und erteilte ihr unter III. folgende Auflagen und Weisungen:

3. Der Angeklagten wird auf die Dauer der Bewährungszeit die Nutzung sozialer Netzwerke im Internet – wie z.B. facebook und Twitter – verboten. Sie hat die Einhaltung dieses Verbots nach näherer Weisung der Bewährungshelferin regelmäßig nachzuweisen.
4. Die Angeklagte hat jeden Wohnungs- und Aufenthaltsort unverzüglich und unaufgefordert dem Gericht unter Angabe des Aktenzeichens mitzuteilen.

Nachdem das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 27.11.2014 durch Berufungsrücknahme im Termin am 27.01.2015 rechtskräftig wurde (Bl. 117-119 d.A.), legte der Verteidiger der Verurteilten für diese gegen Ziffer 3 des Bewährungsbeschlusses vom 27.11.2014 Beschwerde ein (Bl. 120-122 d.A.). Zur Begründung führte er aus, die Auflage, für die Dauer der Bewährungszeit keine sozialen Netzwerke im Internet benutzen zu dürfen, sei zu unbestimmt und stelle an die Lebensführung der Beschwerdeführerin unzumutbare Anforderungen; sie verstoße daher gegen § 56c Abs. 1 S. 2 StGB. Die Unbestimmtheit begründete er damit, dass bereits der Begriff des „sozialen Netzwerks“ nicht trennscharf umrissen sei, und dass auch unklar sei, was genau unter „Nutzung“ zu verstehen sei. Bei enger Auslegung könnte hierunter sogar das bloße Betrachten entsprechender Internetseiten umfasst sein. Dies komme im Ergebnis einem Verbot, weite Teile des Internets zu benutzen, gleich. Hinzu komme, dass die Beschwerdeführerin die Facebook-Nutzung ihres Sohnes kontrollieren müsse und zudem im Elternbeirat der Schule ihres Sohnes engagiert sei, wobei Terminabsprachen und Diskussionen über Schulbelange regelmäßig über facebook oder WhatsApp geführt würden. Im Übrigen sei die gegebene Weisung faktisch nicht überwachbar.

Das Amtsgericht Nürnberg half der Beschwerde nicht ab (Bl. 122 Rückseite). Zur Begründung führte es aus, der Begriff des sozialen Netzwerkes sei – in seinem jeweils geltenden Umfang – vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts zu sehen. In Anbetracht der technischen Wandlungsfähigkeit könne der Begriff nicht allein deshalb zu unbestimmt sein. Eine unzumutbare Einschränkung privater Lebensgestaltung liege nicht vor. Insbesondere die Überwachung des Kindes bezüglich facebook-Nutzung sei keine eigene Nutzung. Es sei vor dem Hintergrund der erzieherischen Aufgaben auch nicht unzumutbar, den Account des Kindes sich von diesem direkt zeigen zu lassen, zumal technisch vom Account der Verurteilten kein Zugriff auf den vollen Inhalt

des Accounts des Kindes möglich wäre und eine solche Überwachung ohnehin nicht umfassend wäre.

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Verfügung vom 09.02.2015 die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg Strafabteilung vom 27.11.2014 kostenpflichtig als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Beschwerde ist gem. §§ 305a, 306 StPO zulässig, nachdem sie darauf gestützt wird, dass eine im Strafaussetzungsbeschluss gem. § 268 StPO getroffene Anordnung gesetzeswidrig ist. Sie ist auch vollumfänglich begründet, so dass die entsprechende Ziffer des Strafaussetzungsbeschlusses aufzuheben war.

Gem. § 56c Abs. 1 StGB erteilt das Gericht dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen (Spezialprävention). Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

1. Die vorliegende Weisung ist jedoch nicht hinreichend bestimmt.

Durch die weite Formulierung „Nutzung“ erscheint bereits das Aufrufen solcher Seiten im Internet als von der Weisung umfasst. Allein der Aufruf solcher Seiten wird die Verurteilte jedoch nicht zu neuerlichen Straftaten verleiten.

Unter den Begriff „soziale Netzwerke“ fällt eine Vielzahl von Seiten im Internet. Um die Weisung für die Verurteilte hinreichend konkret und befolgungsfähig zu machen, hätte es jedenfalls einer konkreten Benennung der betroffenen Seiten bedurft.

2. Im Übrigen ist die angegriffene Bewährungsweisung in ihrer Einhaltung nicht überprüfbar und auch deshalb unzulässig (vgl. OLG FFM, NSIZ-RR 2003, 199 f.). Letztlich könnte die Verurteilte einen Account auf Aliaspersonalien errichten, um der Überprüfbarkeit zu entgehen. Vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass die Verurteilte einen Sohn hat, der auch das Internet nutzt, kann selbst bei einer Überprüfung des Browserverlaufs nicht nachvollzogen werden, wer ggf. die dort ersichtlichen sozialen Netzwerke genutzt hat. Im Übrigen könnte die Verurteilte allein durch den Besuch eines Internetcafés ihre eigene Nutzung geheim gestalten.

3. Die Kammer hält auch keine diesbezügliche eingeschränkte Weisung für sinnvoll, um die Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten. Das Verbot ehrverletzender Äußerungen ergibt sich - wie die Verurteilten zumindest seit der Verurteilung wissen sollte - aus dem Strafgesetzbuch. Letztlich muss die Verurteilten selbst lernen, dass auch soziale Netzwerke nicht dazu da sind, ehrverletzende oder ehrenrührige Äußerungen über andere Personen zu treffen. Es muss der Verurteilten auch bewusst sein, dass bei neuerlichen diesbezüglichen Verstößen durch Beleidigungen / Verleumdungen nach der vorliegenden Verurteilung eine unbedingte Freiheitsstrafe droht, die durchaus auch die Dauer von 4 Monaten übersteigen kann.
4. Die Verurteilten wird nochmals daran erinnert, dass das Verbot der Kontaktaufnahme mit dem Geschädigten - auch über soziale Netzwerke und andere Medien - bereits durch die Weisung Nr. 2 des Bewährungsbeschlusses umfasst ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO analog sowie auf § 473 Abs. 3 StPO.

gez.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Nürnberg, 19.02.2015

